

Königl. Preussisches  
**PATENT**

wie mit

**Anhaltung**

der

**Deserteurs**

von der

**Königl. Preussischen Armée,**

und

**Bestrafung dererjenigen,**

so die Soldaten zur Desertion verleiten,

oder die

Deserteurs nicht zur nächsten Preussischen Garnison abliefern,

in denen

**Chur - Sächsischen Landen**

verfahren werden soll.

Im Lager bey Sedlitz, den 17. ten Septembr. 1756.





**S**IR, **F**riedrich von  
Gottes Gnaden König in Preussen,  
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen  
Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst,  
Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien,  
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und  
Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Gel-  
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Me-  
cklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-  
den, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friekland und Mörz,  
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Na-  
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lin-  
gen, Bühren, und Veerdam, Herr zu Ravensstein,  
der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Melay und Breda u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu  
wissen:

Das ist ein Original und gültig und von Nachdem

Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, wie sich hin und wieder übelgesinnete Leuthe finden, welche sich straffbarer weise unterfangen, einige Unter-Officiers und Gemeinen von Unserer Armée zur Desertion zu verleiten, und Leuthe, welchen ihren Eyd und Pflicht zu brechen, vielleicht niemahlen im Sinn kommen würde, durch Anweisung allerhand unerlaubter Gelegenheit, zu Verlassung ihrer Fahne zu bringen, Wir aber dergleichen zum Nachtheil Unserer Armée gereichendem höchststräflichen Unternehmen ohnmöglich nachsehen können, sondern durch nachdrückliche Bestrafung dererjenigen, welche Unsere Soldaten darzu zu verleiten, oder ihnen Gelegenheit an die Hand zu geben sich unterfangen, diesem Uebel abzuhelfen, gemüßiget sind;

So finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß wieder diejenigen, welche Unse Soldaten zur Desertion zu verleiten, oder ihnen dazu Gelegenheit zu geben, sich unterfangen, mit der äussersten Rigueur verfahren, und solche ohne alles Ansehen der Person mit der Strafe des Galgens belegt werden sollen.

Damit aber auch denen Soldaten von Unserer Armée, welche sich zur Desertion verleiten lassen, alle Gelegenheit zu ihrem Fortkommen benommen werde;

So befehlen Wir hiermit allen und jeden Einwohnern hiesiger Lande, wes Standes sie auch seyn mögen, einen jeden Unter-Officier und Soldaten, welcher auf oder ausserhalb den Land-Sträßen einzeln angetroffen wird, oder Dörffer und Städte, worinn keine Garnison, von Unserer Armée vorhanden, passiren will, und sich durch Producirung eines gültigen Passes nicht legitimiren kan, daß er vom Regiment commandiret worden, oder Urlaub bekommen, sofort anzuhalten, und an den nächsten Ort, wo sich Garnison von Unserer Armée befindet, oder nach Unserm Lager abzuliefern, woselbst ihnen vor jeden eingebrachten Deserteur sofort ein Douceur von Vier Rthlr. nebst Erstattung der deshalb verwandten Kosten, von dem daselbst commandirenden Officier ausgezahlt werden soll.

FKM 2533

X 338 8092

Im Fall aber die hiesige Landes-Einwohner und Unterthanen dieser Unserer Verordnung nicht gehörig nachleben, sondern dennoch denen Deserteurs zu ihren Fortkommen behülflich seyn, oder diejenige, so sich bey ihnen aufhalten, verschweigen, und nicht an die nächste Garnison von Unserer Armée, oder an Unser Lager abliefern;

So sollen diejenigen, welche die Deserteurs fortkelssen, oder ihnen bey sich heimlichen Aufenthalt verstaten, gleich denen, so die Soldaten zur Desertion verleiten, mit der Strafe des Galgens belegt, diejenigen aber, so dergleichen Deserteurs anzuhalten, und zur nächsten Garnison von Unserer Armée abzuliefern, unterlassen, mit Sechs Monatlichen Bestungsbau bestrafet werden; Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Wie Wir denn allen Collegiis, Gerichts-Obrigkeiten, Magistrateten in denen Städten, und Richtern auf dem Lande hiedurch anbefehlen, hierauf mit allem Nachdruck zu halten, und Wir die Verfügung machen werden, das dieses Patent von denen Canteln abgelesen, auch in denen Städten auf den Rathhäusern, auf dem Lande aber in denen Schencken affigiret werde, damit dieser Unser höchster und ernstlicher Wille zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstreigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen im Lager bey Sedlitz, den 17. ten Septembr. 1756.

Friderich.



Q. 13, 10

Vd  
2533

Königl. Preussisches

# PATENT

wie mit

Inhaltung  
der  
erteilten

von der

Preussischen Armée,

und

Abfertigung dererjenigen,

so wohl Soldaten zur Desertion verleiten,

oder die

zur nächsten Preussischen Garnison abliefern,  
in denen

Sächsischen Landen

verfahret werden soll.

zu Sedlitz, den 17. ten Septembr. 1756.

